

1459/AB XXIII. GP

Eingelangt am 22.11.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum NR DI Karlheinz Klement, Kolleginnen und Kollegen haben an mich am 25.09.2007 die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1411/J-NR/2007 betreffend „Kriminalität und Exekutive in Kärnten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1

Systemisierte Exekutivplanstellen nach Bezirks- und Stadtpolizeikommanden per 1. September 2007

Organisationsart	Organisationsbezeichnung	Systemisierte Planstellen-Exekutive
Bezirkspolizeikommando	FELDKIRCHEN	56
Bezirkspolizeikommando	HERMAGOR	61
Bezirkspolizeikommando	KLAGENFURT-LAND	152
Bezirkspolizeikommando	SANKT VEIT AN DER GLAN	108
Bezirkspolizeikommando	SPITTAL AN DER DRAU	161
Bezirkspolizeikommando	VILLACH-LAND	301
Bezirkspolizeikommando	VÖLKERMARKT	143
Bezirkspolizeikommando	WOLFSBERG	120
Stadtpolizeikommando	Klagenfurt	286
Stadtpolizeikommando	Villach	198

Zu Frage 2

Das Landespolizeikommando für Kärnten verfügte per 1. September 2005 über 1.956 Exekutivplanstellen.

Zu Frage 3

Aufgrund interner Skartierungsvorschriften sind vom Jahr 1995 über die organisationsbezogene Systemisierung keine Aufzeichnungen mehr verfügbar.

Zu den Fragen 4 und 5

Kärnten	2007	2005
Landespolizeikommando	1	1
Bezirkspolizeikommando	8	8
Stadtpolizeikommando	2	2
Polizeiinspektionen	93	93
Fachinspektionen	16	16

Zu Frage 6

Kärnten	1995
Landesgendarmeriekommando	1
Bezirksgendarmeriekommando	8
Zentral- bzw. Kriminalbeamteninspektorate	4
Operative Basisdienststellen der Bundesgendarmerie*	105
Polizeiwachzimmer	15

*Zu den operativen Basisdienststellen zählen die ehemaligen Gendarmerieposten, die Grenzdienststellen und die Außenstellen der Verkehrsabteilung. Angemerkt wird, dass infolge der Zusammenführung der ehemaligen Wachkörper der Sicheritsexekutive ein direkter Vergleich nicht zulässig ist.